



Gesetzliche Grundlagen

Dienstrad-Leasing im Steuerrecht

Die Finanzminister der Länder haben das „Dienstwagenprivileg“ im Jahre 2012 auch auf Fahrräder, Pedelecs und E-Bikes ausgeweitet. Unternehmen können seitdem ihren Mitarbeitern ein Dienstfahrrad zur privaten Nutzung durch eine Gehaltsumwandlung überlassen (§8 Absatz 2 EStG).

Steuerlich günstig wirkt sich die Gehaltsumwandlung aus, da die Leasingrate für das Fahrrad vom Bruttolohn abgezogen wird. Je nach Gehalt, Steuerklasse und Freibeträgen können so 40 Prozent gegenüber einem Kauf gespart werden. Mit unserem Leasingrechner lassen sich die Raten und die Einsparungen ganz leicht ermitteln.

Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung des Fahrradleasings ist, dass der Leasingnehmer der Arbeitgeber ist, der seinem Mitarbeiter in einem Überlassungsvertrag die private Nutzung des Dienstrads erlaubt. Weil das Fahrrad ein Sachbezug ist, gilt es als geldwerter Vorteil, der mit 1-Prozent des Bruttolistenpreises versteuert wird. Die 44 Euro Freigrenze für Sachbezüge kann nicht angewendet werden.

Im Gegensatz zum Dienstwagen muss aber beim Rad nicht der Anfahrtsweg zur Arbeit versteuert werden (eine Ausnahme bilden solche E-Bikes, die auch ohne Tretunterstützung fahren und mit einem angemeldeten Kennzeichen ausgerüstet sein müssen).

Die Entfernungspauschale darf aber dennoch mit 30 Cent pro Kilometer geltend gemacht werden.

Natürlich kann auch der Arbeitgeber in die Gesundheit seiner Mitarbeiter oder in den Umweltschutz investieren und sich an den Leasingraten beteiligen. Solche Kosten würden dann als Betriebsausgaben verbucht.

Um Steuerfallen zu vermeiden, empfehlen wir Arbeitgebern, die Versicherungsraten der Diensträder zu übernehmen. Die Kosten werden durch reduzierte Lohnnebenkosten in der Regel ausgeglichen.